

## WAHLKUNDMACHUNG des ZENTRALWAHLAUSSCHUSSES

für die Universitätslehrer/innen

**2019 – 2024 für die**

**PV-Wahl (ZA)**

**27.-28. Nov.2019**

(lt. Beschlüssen des ZWA vom 27.09.2019 und lt. PVG und PVWO)

1. In den ZENTRALAUSSCHUSS für die Universitätslehrer/innen sind voraussichtlich

**5 MITGLIEDER zu wählen.**

2. Die Liste der Wahlberechtigten liegt nebst einem Abdruck der Bundes-Personalvertretungswahlordnung, in der dzt. geltenden Fassung, in der Zeit vom 23.10.2019 bis 8.11.2019, im Büro des Betriebsrates für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal, Mandellstraße 15/I, für alle der Dienststelle angehörenden wahlberechtigten Bediensteten zur Einsicht auf.

3. Einwendungen gegen die Wählerliste können von jedem/r der Dienststelle angehörenden wahlberechtigten Bediensteten während der Frist, während der die Wählerliste zur Einsicht aufliegt (P.2), bei der Vorsitzenden der Sprengelwahlkommission eingebracht werden. Verspätet eingebrachte Einwendungen bleiben unberücksichtigt.

4. Wahlvorschläge für die Wahl des Zentralausschusses, welche die Wahlwerber genau bezeichnen müssen, sind spätestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag, also spätestens am Mittwoch, 23.10.2019, 13 Uhr, schriftlich beim Vorsitzenden des Zentralwahlausschusses einzubringen:

ZWA

c/o ZA für UniLehrer/innen

zH Frau DRAHOHS

Strozzigasse 2/3

1080 Wien

WICHTIG:

Wahlvorschläge müssen beim ZWA eingelangt sein. Postaufgabe an diesem Tag genügt nicht!

Jeder Wahlvorschlag darf nicht mehr Wahlwerber/innen enthalten als die 4-fache Zahl der zu wählenden Mitglieder des Zentralausschusses, widrigenfalls jene Wahlwerber/innen, die diese Zahl überschreiten, als nicht angeführt gelten. Wahlvorschläge für die Wahl des Zentralausschusses sind nur dann gültig, wenn sie von mindestens 30 der Wahlberechtigten des Zentralausschuss-Bereichs unterschrieben sind.

Im Wahlvorschlag kann auch ein/e zustellungsbevollmächtigte/r Vertreter/in angeführt werden, anderenfalls gilt der/die Erstunterzeichnete als Vertreter/in.

5. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens ab dem 7. Tag vor dem (ersten) Wahltag an dem in Pkt.2 genannten Ort für die Wahlberechtigten zur Einsicht aufliegen und darüber hinaus kundgemacht werden.

6. Stimmen können gültig nur mit einem amtlichen Stimmzettel abgegeben werden.

7. Bei der Wahl sind nur jene Stimmen gültig, die für einen zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden.

8. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Die Wahl ist als Briefwahl organisiert. Dazu erhalten alle Wahlberechtigten von der Sprengelwahlkommission den amtlichen Stimmzettel, ein Wahlkuvert und einen Briefumschlag. Sie haben den Stimmzettel nach Ausfüllung in das Wahlkuvert und dieses in den Briefumschlag zu legen und der Sprengelwahlkommission so zu übermitteln, dass die Sendung spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit bei der Sprengelwahl-kommission einlangt. Verspätet einlangende Stimmzettel sind ungültig.

Der/die Vorsitzende des ZWA und der SpWK

(Ewald Pertlik eh.)

(Evelyn Krall eh.)

PS:

**Alle Personenangaben beziehen sich ausschließlich auf die an dieser Universität beschäftigten Beamten/innen (Dienstantritt vor 18.9.2019):**

- O. Univ.Professoren/innen,
- Ao. Univ.Professoren/innen,
- Assistenzprofessoren/innen,
- Universitäts- bzw. Privatdozenten/innen im **beamteten** Dienstverhältnis
- Universitätsassistenten/innen im **beamteten** DienstverhältnisWiss.
- Bundeslehrer/innen L 1.

**Anmerkung:**

Wissenschaftliche Beamte/innen fallen nicht in den Vertretungsbereich dieses Zentralausschusses.